

Begründung:

Zu Artikel 1

Die Notwendigkeit, die Gebühren für die amtliche Leichenschau zu ändern, folgt aus der Änderung des Gesetzes über das Leichenwesen, die mit Wirkung zum 1. August 2017 in Kraft treten wird. Aufgrund dieser Gesetzesänderung muss in Bremen zukünftig jede verstorbene Person von einem dafür qualifizierten Arzt oder einer qualifizierten Ärztin einer besonderen Leichenschau unterzogen werden. Für diese neue gesetzliche Aufgabe müssen kostendeckende Gebühren festgelegt werden.

Die in Nr. 520.00 festgelegte Gebühr für die amtliche Leichenschau vor Feuerbestattung sowie für die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung, die aus den eingangs genannten Gründen für Todesfälle in Bremen künftig nicht mehr angewendet werden wird, soll mit der bisherigen Gebührenhöhe beibehalten werden für Fälle, in denen außerhalb von Bremen (z.B. im niedersächsischen Umland) Verstorbene in Bremen kremiert werden sollen. In diesen Fällen hat die Todesfeststellung bereits außerhalb von Bremen stattgefunden.

Neu eingefügt werden soll die in Nr. 520.01 bezeichnete Gebühr für die Durchführung der qualifizierten Leichenschau sowie die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung, die künftig für alle Fälle gelten wird, in denen eine Person in Bremen verstirbt und einer qualifizierten Leichenschau unterzogen wird. Die Gebührenhöhe berücksichtigt die Personalkosten, die für die Erbringung der ärztlichen Leistung entstehen, Sachkosten sowie Kosten für die Dokumentation und weiteren Verwaltungsaufwand. Sämtliche Kosten sollen mit der Pauschale in Höhe von 187,00 für jede qualifizierte Leichenschau Euro abgedeckt werden.

Die bisher in der Nr. 520.01 enthaltene Gebühr für die Einäscherungsgenehmigung oder die Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Feuerbestattung wird nach der Einführung der qualifizierten Leichenschau nicht mehr benötigt und soll entfallen.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.